## Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins "Am Wäldchen" e.V. Strausberg über die

# Gartenordnung

	_
Gartenordnung	0
1. Einleitung	1
2. Kleingärtnerische Bodennutzung	1
2.1. Gartengestaltung	1
2.2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten	2
3. Bebauung	3
3.1. Errichtung und Änderungen von Bauten	3
3.2. Kompostlagerplätze	4
4. Umweltschutz und Schädlingsbekämpfung	4
5. Einrichtungen und technische Anlagen	5
5.1. Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen	5
5.2. Wasserversorgung	6
5.3. Abwasser	7
6. Ordnung und Sicherheit	8
7. Finanzielle Festlegungen	9
7.1. Finanzielle Beteiligung am Vereinseigentum	9
7.2. Zahlungen an den Verein	10
7.3. Verwendung finanzieller Mittel des Vereins	10
7.4. Materielle Verantwortlichkeit bei Schadensfällen	11
7.5. Versicherungen	11
8. Arbeitsleistungen für den Verein	11
8.5. Zusätzliche Aufgaben	12
9. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung	12
10. Schlussbestimmungen	12

## 1. Einleitung

Sinnvolle Freizeitgestaltung, allgemein nützliche Arbeit und Erholung sind die Motive, die die Mitglieder des Vereins verbinden.

Für einheitliche Grundsätze des Zusammenwirkens der Vereinsmitglieder und der Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung beschließt die Mitgliederversammlung die Ordnung des Kleingartenvereins.

Diese Ordnung ist nach vierjähriger Gültigkeit zu überprüfen und bei Notwendigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins zu ändern oder zu ergänzen. Wichtige Änderungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung die aktuelle Gartenordnung ergänzen.

Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und die Rahmengartenordnung des Landes Brandenburg sind Grundlage dieser Ordnung. Es finden alle zutreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Mit der Unterzeichnung des Nutzungs-/Pachtvertrages erkennt der Nutzer/Pächter die aktuelle Ordnung an und verpflichtet sich zu deren Gültigkeit.

Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein.

# 2. Kleingärtnerische Bodennutzung

## 2.1. Gartengestaltung

2.1.1. Innerhalb der Kleingartenanlage sind als Grundstücksbegrenzungen keine Zäune bzw. mit dem Boden fest verbundene Bauteile zu errichten.

An den Wegen sind Liguster oder andere Hecken durch die Pächter als Begrenzung anzupflanzen, die auf eine maximale Höhe von 1,50 m (incl. Austrieb) zu halten sind. Torbögen sind zulässig. Die Breite der Hecke sollte 0,50 m nicht überschreiten.

Die Breite der Hecke darf die Gartengrenze in Richtung Gartenwege um nicht mehr als 0,20 m überschreiten.

Zwischenhecken auf den Parzellen sind nicht statthaft.

- 2.1.2. Gartenpforten dürfen eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Diese dürfen nicht verschlossen sein.
- 2.1.3. Die Veränderung der Einfriedung an öffentlichen Straßen und Wegen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig und bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung.
- 2.1.4. Bestehende Abgrenzungen zwischen benachbarten Kleingärten mit Hecken sind auf 1,20 m zu beschränken. Neuanpflanzungen sind verboten. Bestehende Hecken sollten jedoch entfernt werden.

#### 2.2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

2.2.1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des §1 Abs.1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigem Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbau Erzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen.

Rasenbewuchs, Blumen und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen.

- 2.2.2. Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.
  - Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden.
- 2.2.3. In den Kleingärten sollen bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden.
  - Die in Anlage 6 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- 2.2.4. Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze (z.B. Fichten jeder Art, Kiefern, Birken), die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, sind im Kleingarten nicht zulässig.
  - Der Verpächter darf einen Kleingarten nur dann weiterverpachten, wenn sich in diesem keinen Laub- oder Nadelgehölze über 2,50 m Höhe befinden und der Garten auch sonst ohne Mängel ist bzw. der neue Pächter die Beseitigung der Mängel übernimmt.
- 2.2.5. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingartengemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.
  Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern für den Eigenbedarf betrieben werden darf. Mit diesen Voraussetzungen wird dem Charakter der Kleingartenanlagen als

der gärtnerischen Nutzung und der Erholung dienenden "Grünflächen" Rechnung getragen. Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen

Kleingartenpachter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere durfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben.

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

2.2.6. Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen.

## 3. Bebauung

## 3.1. Errichtung und Änderungen von Bauten

- 3.1.1. Vor der Errichtung oder Änderung eines Baukörpers und baulicher Nebenanlagen (das sind alle ortsfesten, fest mit dem Boden verbundenen Anlagen) in den Kleingärten ist in jedem Fall auf der Grundlage eines schriftlichen und maßstäblich graphischen Bauantrags in 3-facher Ausführung die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Übereinstimmung des Bauantrages mit dem "BKleinG" zu prüfen.
  - Der Einreicher hat die entstehenden Kosten zu tragen.
- 3.1.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die schriftliche Zustimmung durch den Vorstand gegeben wurde.
- 3.1.3. Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen und Genehmigungen sind unzulässig.
- 3.1.4. Beabsichtigte nachträgliche Änderungen eines genehmigten Bauwerkes bedürfen der Zustimmung wie in 3.1.1..
- 3.1.5. Das Neuerrichten folgender Bauten ist verboten:
  - Schuppen und Garagen
  - gemauerte Kompostbehälter
  - ortsfeste Schwimm- und Planschbecken
  - Auf- und Anbauten
  - Erweiterungen von Terrassen und Überdachungen
- 3.1.6. Der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand bedürfen das Aufstellen nicht mit dem Boden fest verbundener Geräteschuppen und anderer Baukörper.
  - Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen/Bauwerken ist von der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand abhängig.
- 3.1.7. Änderungen oder Umbauten von Gebäuden sind nur in Übereinstimmung mit der Bauordnung vom Land Brandenburg möglich.

- 3.1.8. In der Vergangenheit nicht beantragte und genehmigte bauliche Veränderungen von Baukörpern sind in Übereinstimmung mit der Bauordnung vom Land Brandenburg zu bringen. Hierfür ist ein Antrag gem. Punkt 3.1.1. erforderlich. Ein schleichender Bestandsschutz ist unwirksam.
- 3.1.9. Pergolen und Rankhilfen können ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Nachbarn und mit dessen schriftlicher Zustimmung errichtet werden. Der Mindestabstand zur Nachbarparzelle beträgt ⅓ der zu erwartenden Wuchshöhe. Die Errichtung ist dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit. Die Schriftform ist einzuhalten. Die Sicht in die Gärten darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3.1.10. Das Aufstellen von Gewächshäusern und Folienhäusern (max. 10m² Grundfläche und 2,50m Höhe) ist mit Größenangabe gegenüber dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Folientunnel, Frühbeetkästen und Hochbeete sind genehmigungsfrei.

#### 3.2. Kompostlagerplätze

- 3.2.1. Kompostlagerplätze sind vor Einsicht geschützt anzulegen und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- 3.2.2. Alle Gartenabfälle, Laub und Rasenverschnitt sind sachgemäß zu kompostieren. Die nicht für die Kompostherstellung verwendeten Gartenabfälle sind durch die Pächter ordnungsgemäß in einer zugelassenen Kompostieranlage zu entsorgen.
- 3.2.3. Die Einrichtung von Abfallhaufen und Gerümpel Ecken in und außerhalb der Kleingärten, das Ablagern von Abfällen und Unrat auf den Parzellen, an Wegen, freien Plätzen sowie auf angrenzenden Flächen außerhalb der Kleingartenanlage sind verboten.
- 3.2.4. Das Einbringen von natürlichem Dung hat in den Monaten Oktober bis März zu erfolgen.

# 4. Umweltschutz und Schädlingsbekämpfung

- 4.1. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden. Der Einsatz in Kleingartenanlagen muss genehmigt sein. Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden.
- 4.2. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft sind oder Wasserschutzgebietsauflagen haben, ist verboten.
- 4.3. Ausnahmen sind an Auflagen des Pflanzenschutzdienstes des Kreises MOL gebunden.
- 4.4. Kranke, abgestorbene und befallene Bestände an Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen sind unverzüglich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.Sie dürfen nicht kompostiert oder verbrannt werden.

- 4.5. Es ist Vorsorge zu treffen, dass das Grundwasser durch Abwasser und andere gesundheitlich schädliche Stoffe nicht verunreinigt werden kann.
- 4.6. Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf Stock gesetzt werden, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundung von Bäumen.
- 4.7. Zum Schutz des Grundwassers sind für das Wasserwerk folgende Zonen festgelegt:
  - Schutzzone I 50 Meter allzeit um den Brunnen
  - Schutzzone II bis 500 Meter im Anschluss an Schutzzone I
- 4.8. Der Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten, Giftstoffen und Flüssigkeiten, die nicht für den kleingärtnerischen Gebrauch bestimmt sind, ist in Zone I verboten. In der Schutzzone II ist ein ordnungsgemäßer Umgang zu sichern.
  - Die Lagerung von Kraftstoffen ist je Parzelle auf 10 Liter zu begrenzen. Dieser Kraftstoff dient ausschließlich der Betankung von motorbetriebenen Gartengeräten. Die Lagerung erfolgt in zugelassenen (DIN) Behältnissen.
- 4.9. Jegliche Arbeiten an asbesthaltigen Materialien sind nur durch zugelassene Fachfirmen möglich. Arbeiten an Asbestdächern dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Für alle Arbeiten sind die gesetzlichen Vorschriften verbindlich. Asbestplatten dürfen im Kleingarten und in der Anlage nicht verwendet werden.
- 4.10. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Haushaltsabfällen ist laut Bundesimmisionsschutzgesetz verboten. Desgleichen dürfen keine anderen Gegenstände, die zu gesundheitsschädigender und störender Rauchentwicklung führen, verbrannt werden. Unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen ist das Verbrennen von naturbelassenem trockenem Holz unter Verwendung von Feuerschalen, -körben und ortsfesten Kaminen, in Heizungsanlagen sowie auf einer Grundfläche von 1x1 m möglich. Die Belästigung der Gartennachbarn durch Rauch und Geruch ist zu vermeiden. Geeignete Löschmittel sind bereitzustellen.

# 5. Einrichtungen und technische Anlagen

#### 5.1. Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen

- 5.1.1. Gemeinschaftseinrichtungen sind:
  - der das Vereinsgelände und das Wasserwerk umschließende Zaun sowie die entsprechenden Schließeinrichtungen
  - das Wasserwerk
  - das Wasserleitungsnetz bis zu den Absperrvorrichtungen auf den Parzellen
  - das Abwasserleitungssystem und die Abwasserschächte
  - das Elektroenergienetz bis zu den Parzellenanschlusskästen
  - die Haupt- und Nebenwege
  - die Gemeinschaftsfläche und deren Anpflanzungen
  - die Hecke außerhalb des Anlagenzauns

- die zentralen Beleuchtungskörper
- die Hinweisschilder und die Schautafeln

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht verstellt, überbaut oder beschädigt werden. Sie müssen für den Vorstand oder dessen Beauftragte jederzeit zugänglich sein.

- 5.1.1. Zur Pflege und Verschönerung der Kleingartenanlage sind durch die Gartenfreunde die an ihren Kleingarten angrenzenden Wege, Hecken und Zäune selbst zu pflegen. Die Pflege der Gemeinschaftsflächen und Einrichtungen wird durch Vereinbarung mit Mitgliedern gewährleistet. (siehe Anlage 2)
- 5.1.2. Die Wartung und Reparatur der Leitungsnetze für Wasser, Abwasser und Elektroenergie wird durch den Vorstand organisiert. Zu diesen Maßnahmen können durch den Vorstand Mitglieder zu Arbeitsleistungen aufgefordert werden.
- 5.1.3. Die Bedienung der gemeinschaftlichen Energie- und Wasserversorgungsanlagen ist nur den dazu bevollmächtigten Personen gestattet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. (siehe Anlage 1)
- 5.1.4. Bei eigenmächtiger Instandsetzung, Änderung oder Erweiterungen an Gemeinschaftsanlagen durch die Pächter oder unbefugten Personen erfolgt die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes durch Fachpersonal auf Kosten des Verursachers.

#### 5.2. Wasserversorgung

5.2.1. Durch die kleingarteneigene Wasseranlage werden die Parzellen in den Sommermonaten mit Brunnenwasser versorgt. Das Brunnenwasser ist kein Trinkwasser. Es dient ausschließlich zur Bewässerung des Kleingartens.

In der Regel ist die Wasserentnahme in den Monaten April bis Oktober möglich. Durch extreme Witterungsbedingungen können Änderungen der Zeiten erfolgen. Bei auftretendem Frost bzw. Nach der Abschaltung der Wasserversorgung im Herbst ist das in den Leitungen befindliche Wasser zu entleeren.

Jede Parzelle benötigt eine funktionsfähige Wasseruhr, die Funktion ist regelmäßig zu prüfen. Der Vorstand ist zur Überprüfung berechtigt. Bei Zählerwechsel ist der Vorstand schriftlich zu informieren.

Dem Vorstand und dessen Beauftragten ist der Zugang zu den Wasserschächten jederzeit zu ermöglichen.

- 5.2.2. Die Wasserentnahme zur Beregnung ist an heißen Sommertagen zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr untersagt.
- 5.2.3. Zeitschaltuhren sind so einzustellen, dass die Beregnung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgt. Die Beregnungszeit sollte in kleineren Zeitintervallen erfolgen (keine Dauerberegnung). Es werden Feuchtigkeitssensoren empfohlen. Bei niederschlagsreicher Wetterlage sind die Zeitschaltuhren auszuschalten.

- 5.2.4. Bei Havarien im Wassernetz ist der Schieber im Schacht vor dem Wasserwerk zu schließen und eine der bevollmächtigten Personen zu informieren. (siehe Anlage 1)
- 5.2.5. Freiwillige Wasseruntersuchungen werden durch den Vorstand organisiert und die Prüfungsbefunde an den Schautafeln ausgehängt.

#### 5.3. Abwasser

- 5.3.1. Zur Vermeidung von Sandeinspülungen in die Abwasserleitungen sind die Schächte mindestens 15 cm über der Oberkante des Geländes zu führen bzw. ist dieser Abstand einzuhalten.
- 5.3.2. Gegenstände und Stoffe, die die Leitungsverstopfung verursachen können, z.B. Hygieneartikel, Zellstoffwindeln, Essensreste u.ä. dürfen nicht in die Leitungen eingebracht werden. Bei Verstopfung des Abwassernetzes ist die Schadensbeseitigung durch den Verursacher einzuleiten. Er hat die finanziellen Kosten zu tragen. Ist der Verursacher nicht eindeutig festzustellen, so werden die finanziellen Folgen auf die am betreffenden Abwasserstrang anliegenden Parzellennutzer aufgeteilt.
- 5.3.3. Vor Außerbetriebsetzung der Wasserversorgungsanlage im Herbst ist im gesamten Bereich der Anlage das Abwasserleitungssystem gründlich und möglichst gleichzeitig zu spülen. Die Wasserversorgung endet in der Regel zum 31. Oktober. Der Termin der Abschaltung wird an den Schautafeln rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.3.4. Hecken, die sich über den Abwasserschächten befinden, müssen so geschnitten werden, dass jederzeit der Zugang zu den Schachtabdeckungen möglich ist. Abwasserschächte dürfen nicht überbaut werden. Alle Absperreinrichtungen für die Wasserversorgung sind freizuhalten, sie werden regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft.

## 5.4. Elektroenergie

- 5.4.1. Für die Installation und Instandhaltung von Leitungen, Zählern und Sicherungen in den Bauten sind die Parzellennutzer selbst verantwortlich.
  Jede Parzelle benötigt einen funktionsfähigen E-Zähler, die Funktion ist regelmäßig zu überprüfen.
  Der Vorstand ist zur Überprüfung berechtigt.
- 5.4.2. Jeder Parzellennutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand seiner elektrischen Anlage selbst verantwortlich. An der Einleitung und der Zählertafel dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Beschädigte Plomben sind dem Vorstand zu melden. Dem Vorstand und dessen Beauftragten ist der Zugang zu den Einleitungen jederzeit zu ermöglichen.
- 5.4.3. Bei Zählerwechsel ist der Vorstand schriftlich zu informieren.
- 5.4.4. Die Stromabrechnung erfolgt zwischen Verein und Parzellennutzern. Der Vorstand ist berechtigt, die ordnungsgemäße Abrechnung des Stromverbrauches zu kontrollieren.

# 6. Ordnung und Sicherheit

- 6.1. Die Parzellenpächter sind verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, auch ihrer Angehörigen und Gäste, zu achten.
- 6.2. Geräusche, die Nachbarn belästigen und den Erholungswert beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Das Gleiche gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeglicher Art.
- 6.3. Ausnahmen bei Familienfeiern bedürfen der Absprache mit dem Vorstand und den angrenzenden Nachbarn.
- 6.4. Die Ruhezeiten an Werktagen in der Zeit von 13.00 15.00 Uhr und 22.00 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen ist das Betreiben elektrischer und motorisierter Gartengeräte verboten.
- 6.5. Die Tore der Kleingartenanlage sind ständig geschlossen zu halten. Die Tore der Einfahrten sind auch bei kurzzeitiger Einfahrt zu schließen, um unkontrolliertes Befahren, bzw. Eindringen von freilaufenden Tieren und Wild zu vermeiden.
  Die Türen sind vom 01. April bis 31. Oktober in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und vom 01. November bis 31. März ganztägig verschlossen zu halten. Die Verantwortlichkeit für die Schließbarkeit tragen die Verantwortlichen, die in regelmäßigen Abständen die Funktionsfähigkeit zu überprüfen haben. (s. Anlage 1).
- 6.6. Das Überklettern der Tore, Türen und des Zaunes ist verboten. Die Verbotsüberschreitungen gelten als Hausfriedensbruch und werden zur Anzeige gebracht.
- 6.7. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren wird nur zum An- und Abtransport von Gütern kleingärtnerischer Zweckbestimmung sowie für Einrichtungsgegenstände auf den Hauptwegen erlaubt. (Anlage 2)
  Bedürftige Personen können soweit wie möglich auf den Hauptwegen in Abstimmung mit dem Vorstand transportiert werden.
  In Notfällen ist das Befahren der Kleingartenanlage ohne Genehmigung möglich.
- 6.9. Für entstandene Schäden durch Fahrzeuge aller Art an Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage sowie an den Fahrzeugen haften der veranlassende Pächter und der Fahrzeugführer.
- 6.10. Innerhalb der Kleingartenanlage ist das Parken bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen verboten. Außerhalb der Anlage gilt die vom Vorstand auf der Grundlage der Vereinbarung mit der Stadt Strausberg bekanntgegebene Parkordnung.
- 6.11. In der Kleingartenanlage ist grundsätzlich Schritttempo zu fahren. Das gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern.

- 6.12. Die Lagerung von Materialien, Container und Geräten auf den Wegen ist nur vorübergehend, wenn diese nicht zur Behinderung anderer führt, höchstens aber für die Dauer von 24 Stunden, unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
  - Die Lagerungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Lagerung von Materialien für und Abfällen aus gewerblicher Tätigkeit ist verboten.
  - Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist abzusichern.
- 6.13. Der Pächter hat an dem Gartengebäude die Parzellennummer sichtbar anzubringen.
- 6.14. Allen Pächtern wird empfohlen, sich hinreichend zu versichern.
- 6.15. Gebäude mit Rauchabzügen sind von den Bungalow- und Laubenbesitzern in Selbstverantwortung durch fachgerechtes Personal überprüfen und warten zu lassen.
  - Die Feuerstätten sind auf der Grundlage der aktuellen Gesetze und Vorschriften zur Prüfung einem Schornsteinfeger vorzustellen.
  - Die durchgeführten Prüfungen sind dem Vorstand nachzuweisen (Kopie der Prüfunterlagen).
- 6.16. Das Instandsetzen, Reifenwechseln und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Wohnzelten und Wohnwagen sind in der Kleingartenanlage nicht erlaubt.
- 6.17. Das Betreiben von Grillgeräten und offenem Feuer während der Gartensaison darf nicht zur Rauchbelästigung der Parzellennachbarn führen. Bei Nichtbeachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme wird die Nutzung der Grillgeräte unterbunden bzw. Verboten.
- 6.18. Der Umgang mit Waffen jeglicher Art ist auf dem Vereinsgelände verboten.
- 6.19. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist mit Genehmigung der zuständigen Behörden gestattet. Die Genehmigung ist in Schriftform dem Vorstand nachzuweisen. Eine Information über Termin und Umfang ist mindestens 3 Wochen vorher in den Schaukästen auszuhängen.
- 6.20. Verunreinigungen sind vom Hundehalter bzw. -führer sofort zu beseitigen.
- 6.21. Essen- und Speisereste dürfen nicht kompostiert bzw. In der Kanalisation entsorgt werden.
- 6.22. Wird in der Anlage ein Schädlingsbefall festgestellt, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

# 7. Finanzielle Festlegungen

#### 7.1. Finanzielle Beteiligung am Vereinseigentum

- 7.1.1. Die Vereinsmitglieder sind anteilmäßig am gemeinschaftlichen des Kleingartenvereins beteiligt.
- 7.1.2. Der Anteil verringert sich jährlich durch Abschreibungen.

## 7.2. Zahlungen an den Verein

- 7.2.1. Jährlich wiederkehrende Zahlungen sind:
- Pachtgebühren für die Parzellen
- Anteil an der Grundsteuer A
- Abwassergebühren
- Stromkosten f

  ür Wasserpumpe und Licht
- Umlage für Wasserpumpe und Instandsetzungen zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen
- Umlage für Arbeitsleistungen
- 7.2.2. Die Strom- und Abwasserverbrauchsmeldung erfolgt jeweils mit Stichtag im Oktober / November. Der Zeitpunkt und die Verfahrensweise wird durch Beschluss des Vorstandes in Form eines Aushangs bekannt gegeben.
- 7.2.3. Der Betrag für die Jahresabrechnung und Vorauszahlung für das folgende Gartenjahr ist jeweils bis zum 28. Februar auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
  Ratenzahlungen der Schriftform zwischen Pächter und Vorstand. Die max. Laufzeit endet am 30. Juni des Jahres, in dem die Zahlung fällig ist.
- 7.2.4. Bei Nichteinhaltung des Einzahlungstermins erfolgt nach 14 Tagen die erste schriftliche Mahnung. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine ist die Gesamtschuld innerhalb von 7 Kalendertagen fällig. Es gilt das Datum des Zahlungseinganges auf dem Konto des Vereins. Das Verstreichen dieses Termins kann zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Für diese Mahnungen sind bei persönlichen Verschulden die Portogebühren und die entstehenden Unkosten durch den Pächter zu tragen.
- 7.2.5. Entstehen dem Verein durch Verschulden von Mitgliedern Kosten, werden diese in der Jahresrechnung berücksichtigt.

#### 7.3. Verwendung finanzieller Mittel des Vereins

- 7.3.1. Die jährlich durch die Mitglieder für die Vereinsarbeit zu entrichtenden Beiträge werden verwendet für:
  - Die Pflege / Instandsetzung der Gemeinschaftsanlagen
  - Arbeitsmaterialien
  - Entgelte für Wasser- und Sicherheitsbeauftragten, Schatzmeister, Vorsitzenden sowie Verantwortlichen für den Festplatz
  - Versicherungen für die Haftpflichtversicherung des Vorstandes
  - Versicherung der Gemeinschaftsanlagen sowie Haftpflicht und Arbeitseinsätze
  - Aufwendungen im Auftrag und Interesse des Vereins

Über die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel ist mit dem Stichtag 31. Januar durch die Kassenprüfer eine planmäßige Prüfung durchzuführen und ein Bericht zu erarbeiten, der der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen wird. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für das Gartenjahr bestätigt.

#### 7.4. Materielle Verantwortlichkeit bei Schadensfällen

Generell gilt, dass der Schadensverursacher für die durch ihn oder durch von ihm mit der Durchführung von Transport-aufgaben und anderen Arbeiten betraute Person finanziell und materiell voll verantwortlich ist. Aufgetretene Schäden sind durch den Verursacher bzw. Verantwortlichen umgehend dem Vorstand zu melden und zu beseitigen bzw. zu beheben.

#### 7.5. Versicherungen

Für den Abschluss von Pflicht- und Zusatzversicherungen für die privaten Bauwerke ist jeder Besitzer selbst verantwortlich. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um Diebstählen und anderen Straftaten keinen Vorschub zu leisten. (z.B. Verschluss des Bauwerkes)

## 8. Arbeitsleistungen für den Verein

8.1 Bestimmen der Arbeitsstundenzahl / Finanzäquivalent

Auf der Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der für das nächste Kalenderjahr zeitliche Umfang an Gemeinschaftsarbeiten (Mindestarbeitsstunden) und das Äquivalent (z.B. 5 Arbeitsstunden = 37,50 €) festgelegt. In der Regel sollten 5 Arbeitsstunden pro Parzelle und Jahr ausreichend sein. Abweichungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 8.2. Ständige Arbeiten an gemeinschaftlichen Einrichtungen / Anlagen
  - die Gemeinschaftsfläche wird gern. Vereinbarung durch Gartenfreunde gepflegt.
  - die Hecke und der Boden außerhalb des Anlagenzaunes wird durch die Anlieger bis zu einer Breite von 1 m ab Zaun gepflegt. Dabei gilt als Ansatz 20 m = 5 Arbeitsstunden
  - das Wasserwerk (Pumpe) wird durch den Wasser-beauftragten betreut
  - die zentrale Elektroanlage wird durch Fachfirmen betreut.

Der Vorstand überprüft im Rahmen von Durchgängen im Jahr die Realisierung der ständigen Aufgaben. Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand organisiert. Selbstständig durchgeführte Arbeitseinsätze an den Gemeinschaftsanlagen sind dein Vorstand zeitnah mitzuteilen. In diesem Fall wird das eingezahlte Äquivalent gutgeschrieben. Andernfalls erfolgt keine oder nur eine anteilige Anrechnung der zu erbringenden Arbeitsstunden.

8.4. Die Wasser-, Sicherheitsverantwortlichen, der Vorsitzende und der Schatzmeister erhalten für ihre Leistungen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe im Finanzplan festgehalten wird.

#### 8.5. Zusätzliche Aufgaben

8.5.1. Durch den Vorstand werden in den Schaukästen rechtzeitig Arbeitseinsätze publik gemacht. Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, sich an derartigen Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Der zeitliche Aufwand wird nachgewiesen und dient zur Jahresabrechnung.

8.5.2. Wird die laut Mitgliederversammlung festgelegte Mindestarbeitszeit überschritten, so erfolgt eine Verrechnung dieser zusätzlichen Leistungen mit dem Vereinsmitglied am Jahresende.

# 9. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- 9.1. Die Verpächter, der Vereinsvorstand sowie deren Beauftragte sind nach Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und die darauf befindlichen Bauten, zwecks Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Pächter zu besichtigen. In Not- bzw. Havariefällen ist ein Betreten durch den Vorstand bzw. dessen Beauftragte ohne Voranmeldung möglich.
- 9.2. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens oder der im Kleingarten befindlichen gemeinsamen Versorgungsanlagen für Wasser und Elektroenergie ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet. Durch den Vorstand können Abmahnungen ausgesprochen werden, ggf erfolgt die Kündigung des Pachtvertrages.
- 9.3. Der Vorstand ist berechtigt, Familienangehörigen und Besuchern der Parzellennutzer, die gegen die Gartenordnung verstoßen, zum Verlassen der Kleingartenanlage aufzufordern. Es wird ggf. ein Hausverbot ausgesprochen.

# 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Gartenordnung beinhaltet die Erfahrungen des Kleigartenvereins "Am Wäldchen" auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und Verordnungen bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und des Zusammenlebens in der Kleingartenanlage. Es gelten die zutreffenden Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.
- 10.2. Die im Widerspruch zum Bundeskleingartengesetz stehen-den baulichen Anlagen, welche bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, sind bestandsgeschützt.
- 10.3. Ein Wiederherstellen zerstörter Anlagen oder Ersetzen von Bauwerken sowie Beständen, die dem Bundeskleingartengesetz widersprechen, ist nicht erlaubt.
- 10.4. Der Bestandsschutz erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht mehr vorhanden ist oder wenn reine Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion der baulichen Anlage zu erhalten.
- 10.5. Die Bestimmung der Ziffer (2), Unterabschnitt "Kleingärtnerische Nutzung", werden hiervon nicht berührt.
  Sie sind unabdingbar für den Bestand der Kleingartenanlage.
- 10.6. Die Gartenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins "Am Wäldchen" in Kraft und ist damit Bestandteil der bestehenden Kleingartennutzungsverträge bzw. der erneuerten oder neuen Kleingartenpachtverträge. Verstöße

gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages und anderen Rechtsfolgen führen.

10.7. Die Gartenordnung des Kleingartenvereins "Am Wäldchen" vom 03.03.2012 wird damit außer Kraft gesetzt.

beschlossen am 05.03.2016

Norbert Rost Vorsitzender Katrin Kay Schatzmeister